

# Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes für den bilingualen Unterricht an allgemeinbildenden Schulen; hier: Rahmenvorgaben

Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 6. November 1995 (1552-51 302/60)

## I. Voraussetzungen

1. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit in der Regel Erster Staatsprüfung in einem bilingualen Sachfach und einer Fremdsprache können - sofern die Ausbildungsmöglichkeiten am Seminarstandort gegeben sind - für den bilingualen Unterricht ausgebildet werden. Die Fächer richten sich nach den bilingual unterrichteten Fächern in den einzelnen Schularten. Die Ausbildung ist auch möglich, wenn für die Fremdsprache eine Erweiterungsprüfung vorliegt.
2. Bilingualer Unterricht ist in einer Fremdsprache erteilter Sachfachunterricht. Die Ausbildung für den bilingualen Unterricht ist eine dementsprechend erweiterte Ausbildung für den Unterricht in einem Sachfach. Sie muß auch die didaktischen und methodischen Bedingungen reflektieren, die sich aus dem Gebrauch der Fremdsprache als Unterrichtssprache ergeben. Insofern werden an die Kompetenz im Sachfach und in der Fremdsprache besondere Anforderungen gestellt.
3. Nur Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die dementsprechend qualifiziert sind, können an dieser Ausbildung teilnehmen. Die Entscheidung trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter mit den Fachleiterinnen und Fachleitern für das betreffende Sachfach und die Fremdsprache.,
4. Die bilinguale Ausbildung findet auch durch Fachleiterinnen und Fachleiter für das Sachfach statt, die in der Regel auch die Fakultas für die Fremdsprache und nach Möglichkeit Unterrichtserfahrung im bilingualen Sachfach haben. Sie kooperieren mit den Fachleiterinnen und Fachleitern der Fremdsprache, insbesondere dann, wenn sie die Voraussetzungen von Satz 1 nicht erfüllen. Andere Regelungen bedürfen der Genehmigung durch das Landesprüfungsamt.
5. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die eine Ausbildung im bilingualen Sachfach wünschen, können dort, wo es möglich ist, Ausbildungsschulen mit bilingualen Zügen zugewiesen werden.

## II. Anforderungen während der Ausbildung

1. Die Ausbildung für den bilingualen Unterricht umfaßt mindestens 15 Stunden Ausbildungsunterricht im bilingualen Sachfach, der eine Unterrichtsreihe enthält, und eine unbenotete Lehrprobe. In den Fachseminaren werden methodische und didaktische Aspekte des bilingualen Unterrichts behandelt.
2. Die pädagogische Hausarbeit kann eine Unterrichtsreihe im bilingualen Sachfach zum Gegenstand haben oder bilinguale Fragestellungen berücksichtigen.
3. Der während des Vorbereitungsdienstes stattfindende Auslandsaufenthalt von Anwärtnerinnen und Anwärtern in französischen bzw. englischen Schulen soll im Hinblick auf bilingualen Unterricht vor- und nachbereitet werden. Anwärtnerinnen und Anwärter, die im bilingualen Unterricht ausgebildet werden wollen, sollten nach Möglichkeit an den Gastschulen im Sachfach unterrichten.

## III. Beurteilung

1. Bei der Lehrprobe im bilingualen Unterricht werden neben den Leistungen im Sachfach die bilingualespezifischen Methoden und die Fremdsprachenkompetenz gewürdigt. Die Fachleiterinnen und Fachleiter für das Sachfach kooperieren dabei mit den Fachleiterinnen und Fachleitern der Fremdsprache, insbesondere dann, wenn sie nicht über die Fakultas in der Fremdsprache verfügen.

2. Die pädagogische Hausarbeit im Sachfach mit bilingualen Anteilen wird von der Fachleiterin oder vom Fachleiter des Sachfachs und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter beurteilt; eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter hat in der Regel die Fakultas in der entsprechenden Fremdsprache. Die bilingualen Anteile fließen - außer als Teilaspekt der formalen Korrektheit - nicht in die Note ein.
3. Nach Abschluss der Ausbildung für den bilingualen Unterricht findet ein etwa 20minütiges Kolloquium durch die an der bilingualen Ausbildung beteiligten Fachleiterinnen und Fachleiter unter Vorsitz der Seminarleiterin oder des Seminarleiters oder einer Vertreterin oder eines Vertreters statt. Die Niederschrift über das Kolloquium ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen und auf Wunsch der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter auszuhändigen.
4. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter entscheidet im Einvernehmen mit den betroffenen Fachleiterinnen und Fachleitern, ob die bilinguale Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen wurde. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, für die dies zutrifft, erhalten eine Bescheinigung darüber als Anlage zum Staatsexamenszeugnis. Die Bescheinigung enthält Angaben über Umfang und Elemente der Ausbildung im bilingualen Unterricht gemäß beiliegendem Muster.